

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/9d79c7e9-2438-3997-9473-b6b055b20d85>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Gewerbeordnung
<b>Redaktionelle Abkürzung</b>	GewO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	7100-1

## § 55e GewO - Sonn- und Feiertagsruhe

(1) <sup>1</sup>An Sonn- und Feiertagen sind die in [§ 55 Abs. 1 Nr. 1](#) genannten Tätigkeiten mit Ausnahme des Feilbietens von Waren und gastgewerblicher Tätigkeiten im Reisegewerbe verboten, auch wenn sie unselbständig ausgeübt werden. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für die unter [§ 55b Abs. 1](#) fallende Tätigkeit, soweit sie von selbstständigen Gewerbetreibenden ausgeübt wird.

(2) Ausnahmen können von der zuständigen Behörde zugelassen werden.

